

1 Abwägung der vorgebrachten Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB)**Eingabe:****Landkreis Osnabrück vom 03.06.2024:****Regional- und Bauleitplanung:**

Wie in der Begründung korrekt dargelegt, steht der gemeindlichen Windenergieplanung das derzeit rechtskräftige RROP mit dessen Teilfortschreibung Energie 2013 entgegen. In dieser wurden Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt; die hier angedachte Fläche liegt in keinem festgesetztem Vorranggebiet Windenergienutzung und verstößt somit gegen derzeitige Ziele der Raumordnung.

Rat der Gemeinde Berge:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Rechtswirksamwerden des neuen RROPs des Landkreises Osnabrück wird auch die bisherige Ausschlusswirkung des noch geltenden RROPs entfallen. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass es nicht zu erheblichen Verzögerungen bei diesem Energiewendeprojekt kommen wird.

Abgesehen davon bietet sich, nach eingehender Rechtsrecherche des beauftragten Planungsbüros, evtl. auch ein anderer Lösungsweg an. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des BVerwG vom 24.01.2023 4 CN 5.21 hinzuweisen.

Der Leitsatz zu diesem Urteil lautet: "Die Gemeinde muss Flächen, für die ein Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung Windenergie festsetzt, nicht in das gesamträumliche Konzept für eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einbeziehen".

In der Kommentierung zum BauGB findet sich zu diesem Sachverhalt folgende Darlegung:

„Bebauungsplan außerhalb des Gesamtkonzepts der planerischen Steuerung Unberührt von der Möglichkeit, die Darstellungen eines Flächennutzungsplans mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 durch Bebauungsplan zu konkretisieren, bleibt die davon zu unterscheidende Möglichkeit der Gemeinde, für Flächen außerhalb dieses Flächennutzungsplanes einen Bebauungsplan mit Festsetzungen für die Windenergie aufzustellen und damit - da dann § 30 zum Tragen kommt - diesen Bereich der Anwendung des § 35 zu entziehen, ohne dass dies in das Gesamtkonzept der planerischen Steuerung der Windkraftnutzung eingebunden ist. Ein Bebauungsplan, der Festsetzungen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB trifft, setzt nämlich nicht zwin-

gend Darstellungen eines Flächennutzungsplans voraus, die die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 haben, denn von diesem zusätzlichen, auf die Steuerung der Standorte von bestimmten Vorhaben im Außenbereich gerichteten planungsrechtlichen Instrument kann die Gemeinde Gebrauch machen, sie, muss es aber nicht. Zu beachten ist dabei aber das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1, d.h. es bedarf einer Änderung des Flächennutzungsplans, sofern nicht eine der in § 8 Abs. 2 bis 4 genannten Ausnahmen greift. Die speziellen Anforderungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 müssen dann nicht erfüllt sein, da sich in diesem Fall die Bedeutung der Darstellungen des Flächennutzungsplans auf ihre allgemeinen Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie auf ihre Funktion als Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 bis 4 BauGB beschränkt.
(...)¹

Die Rechtssprechung und Kommentierung dürfte auch für die Ausschlusswirkung im gelten RROP des Landkreises Osnabrück gelten. Denn gemäß Abschnitt D 3.5 Energie 02 Z der Teilstudie Energie 2013 und den Erläuterungen dazu basiert die Ausschlusswirkung auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und dient der „Steuerung für privilegierte Außenbereichsvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB“.

Wie die o.g. Rechtsprechung und Kommentierung klarstellt, wird durch die Aufstellung des vorliegenden B-Plans Nr. 23 mit paralleler 64. Änd. des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau der Rechtskreis des § 35 BauGB verlassen.

Im Bedarfsfall soll der vorstehend dargelegte Sachverhalt rechtzeitig mit dem Landkreis Osnabrück erörtert werden.

Der aktuell öffentlich ausliegende zweite Entwurf des RROP weist für die Fläche des Bebauungsplanes ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung aus und unterliegt als Grundsatz der Raumordnung damit der gemeindlichen Abwägung.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-

¹ Schrödter [Hrsg.]: Baugesetzbuch Kommentar, 9. Auflage, Nomos Verlag 2019, § 249, Rn 22

Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden. (...)“

Es handelt sich dabei um ein „Optimierungsgebot“, welches grundsätzlich auch von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung mit einer sehr hohen Gewichtung zu berücksichtigen ist,

Nach Abwägung der Gemeinde ist daher hier das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung geringer zu gewichten als das Energiewendeprojekt.

Westlich sowie südlich wird das Plangebiet von Vorranggebieten Wald sowie Natur & Landschaft begrenzt. Es ist planerisch darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung dieser Vorranggebiete ausgeschlossen wird.

Ebenfalls südlich grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund an bzw. ragt in geringem Maße in die Planfläche hinein. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Kerngebiete und Verbundachsen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigen oder ihre Ent-

Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung) sollen vermieden werden.

Das Vorranggebiet Biotopverbund soll ebenfalls so gering wie möglich beeinträchtigt werden.

wicklungsfähigkeit behindern, so die Zielaus sage des RROP-Entwurfs. Entsprechend der - zum zweiten Entwurf ausliegenden - Beikarte D.3 Übersichtskarte zum Biotopverbund ist ersichtlich, dass es sich bei der hier gegen ständlichen Fläche (Gemarkung Berge, Flur 8, Flurstück 161) um eine Verbindungsfläche handelt, welche die Kernflächen des Biotop verbundes miteinander verbindet. Um bei der Überplanung des Vorranggebietes Biotop verbund einem Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung vorzubeugen, sollte eine Pla nung in Erwägung gezogen werden, welche diese Fläche geringstmöglich beeinträchtigt.

Die Planung ist somit erst mit Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen RROP in seiner jetzigen, zweiten Entwurfsform als raumord nerisch vertretbar anzusehen.

Die Anwendbarkeit des § 245e Abs. 5 BauGB ist gegeben, allerdings wäre die Planung mit dem rechtskräftigen RROP inkl. Teilstift schreibung Energie 2013 als Ziel der Raum ordnung nicht vereinbar.

Daher wäre entsprechend § 245e Abs. 5 BauGB durch die Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung zu stellen, welchem um gehend stattgegeben werden soll, sofern der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ände rung des Bebauungsplanes. Hierzu hat be reits ein Vorgespräch stattgefunden. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden. Das Projekt „Ener gie für Berge“ wird insgesamt begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG OS 01) befindet. Damit eine Genehmigung für die FNP-Änderung erteilt werden und diese anschließend Rechtskraft erlangen kann, ist eine Entlassung des Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet er forderlich. Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Auf die Stel lungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Hierzu gilt die gleiche Abwägung wie zum ersten Absatz der Stellungnahme des Land kreises.

Hierzu gilt die gleiche Abwägung wie zum ersten Absatz der Stellungnahme des Land kreises.

Weder nach den Darstellungen des gelten den RROPs noch nach den aktuellen Darstel lungen von Vorranggebieten des in Aufstel lung befindlichen neuen RROPs ist davon auszugehen, dass ein Zielabweichungsver fahren erforderlich würde.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genom men. Grundsätzliche Bedenken werden sei tens des Eingabers nicht vorgebracht.

Ein entsprechender Antrag auf Teillösung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wurde bereits erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ keine Bedenken:

Seitens der Archäologischen Denkmalflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung folgende Bedenken:

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmales deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden sich im Umfeld des Plangebietes weitere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel, darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Höhnenberg als vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Daher ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können.

Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die denkmalpflegerischen Belange sollen grundsätzlich angemessen berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der bekannten Kulturdenkmale sowie auch bislang unbekannter archäologischer Denkmale sollen rechtzeitig vor jegliche Bodeneingriffen die geforderten archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden. Diesbezüglich wird kurzfristig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) der Kontakt aufgenommen.

Ferner wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf den durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde muss auf der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - Z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latte Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der gewünschte Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Zur frühzeitigen Beteiligung der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau gibt es folgende Anmerkungen:

- Wie auf Seite 4 der Kurzerläuterung beschrieben, sind Gutachten zu den Themen Schall und Schatten erforderlich, um zu diesen Aspekten die Umweltauswirkungen betrachten zu können. Hierbei sind die Richtwerte der TA-Lärm bzw. die maximal zulässigen Beschattungszeiten maßgeblich.
- Ich weise darauf hin, dass gemäß den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen des LAI Nr. 4.2 empfohlen wird, den Nachtbetrieb einer WEA erst aufzunehmen, sobald eine Typvermessung vorliegt, durch die die Einhaltung der Richtwerte belegt wird.
- Die erforderlichen Gutachten sind nach Maßgabe des Windenergieerlasses vom 02.09.2021 zu erstellen.
- Die Vereinfachungen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer WEA gem. § 249 Abs. 10 BauGB kommen nur WEA im Außenbereich zugute. Da zeitgleich die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant ist, ist entsprechend der Faustformel des OVG Münster ab dem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser nicht zu erwarten. Bei einem Abstand zwischen der zwei- und dreifachen Gesamthöhe ist besonders zu prüfen, ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegen kann.

Die für die Bebauungsplanebene erforderlichen Gutachten zur Beurteilung der planbedingten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung erstellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die erforderlichen Gutachten sollen auf Grundlage der geltenden Rechtsgrundlagen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung, zumindest bei der Bestimmung eines allgemeinen Mindestabstandes, § 249 Abs. 10 BauGB auch für Windenergieanlagen herangezogen werden kann, die in einem Bebauungsplan liegen. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht. Diese Ansicht der Gemeinde wird durch die Arbeitshilfe Windenergie des Landes Niedersachsen gestützt:

„Das WindBG sowie die §§ 245e und § 249 BauGB finden auf Bauleitpläne unmittelbare Anwendung.“²

und:

„Auch für die Prüfung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ im Sinne von § 249 Abs. 10

² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“, Stand Juni 2024, Kapitel 1.3.4

BauGB, ist eine Referenzanlage erforderlich. Denn auch wenn sich § 249 Abs. 10 BauGB auf Vorhaben bezieht und nicht direkt die Planung adressiert, ist der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung auch auf Ebene der Planung einzustellen. Dieser Belang wird einem Vorhaben regelmäßig dann entgegengehalten werden können, wenn zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken die zweifache Höhe der Windenergieanlage als einzuhaltendes Abstandsmaß unterschritten ist. Abwägungsfehlerhaft wären Flächenfestlegungen, die diesen Wert unterschreiten.³

Auf etwaige spezielle Besonderheiten - die ggf. einen weiteren Mindestabstand erfordern würden - soll im Bedarfsfall im weiteren Planverfahren eingegangen werden.

- Aus den Unterlagen ist derzeit nicht ersichtlich, ob es sich um einen Angebots- oder um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln wird. Ich weise daher vorsorglich daraufhin, dass bei einem Angebotsbebauungsplan nicht nur der mögliche Standort einer WEA zu prüfen ist, sondern die Auswirkungen verschiedener WEA Typen und Höhen über die gesamte Fläche des B-Plangebietes zu prüfen ist.

Im vorliegenden Fall wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt. In diesem Rahmen sollen für eine realistische Windenergie-Referenzanlage die zu erwartenden Umweltauswirkungen (u.a. Lärm u. Schattenschlag) durch Gutachter ermittelt und bewertet werden. Ein umfassende Variantenprüfung ist hier nicht Zielführend und auch rechtlich nicht geboten.

Soweit erforderlich, werden basierend auf den Ergebnissen dieser Gutachten zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen angemessene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im B-Plan festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwegen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebau-

³ ebenda, Kapitel 2.2.1

ungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sicher gestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...). Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)“⁴

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch den Bau der nach dem B-Plan zulässigen Windenergieanlage ergeben könnten, abschließend in den jeweiligen BImSchG- sachgerecht gelöst werden können.

Im Zuge des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens (obligatorisch für Windenergieanlagen mit einer Höhe über 50 m) erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden die von der geplanten Anlage ausgehenden potentiell erheblichen Auswirkungen ggf. durch entsprechende Auflagen zur Vermeidung oder Minimierung behandelt.

Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Eine endgültige Stellungnahme kann derzeit nicht gegeben werden, da wichtige Planungsunterlagen, wie der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nicht vorliegen.

Es ist i.d.R. nicht üblich, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) bereits alle erforderlichen Planunterlagen (z. B. Gutachten) vorliegen. Denn durch das frühzeitige Beteiligungsverfahren sollen u.a. ja gerade auch die Belange ermittelt werden, die z.B. im Rahmen der Umweltprüfung auf evtl. erhebliche Auswirkungen untersucht werden müssen.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens werden alle erforderlichen Planunterlagen und Gutachten erstellt und im Beteiligungs-

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Berge liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG OS 01). Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes ist deshalb ein Antrag auf Herausnahme der betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG-Löschung), u.a. einschließlich der Prüfung von Alternativstandorten und einer ausführlichen Begründung, bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Des Weiteren befindet sich der geplante Standort der Windenergieanlage in einem Bereich von regional bedeutenden und unbekränkigten Landschaften sowie entsprechend dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück 2023 in einer Landschaftsbilteinheit mit hoher Bedeutung, weshalb die Planung hierauf bezogen kritisch zu werten ist.

verfahren (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) veröffentlicht.

Ein entsprechender Antrag auf Teillösung des Landschaftsschutzgebiets „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wurde bereits erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht

werden. (...)"

Es handelt sich dabei um ein „Optimierungsgebot“, welches grundsätzlich auch von den Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung mit einer sehr hohen Gewichtung zu berücksichtigen ist,

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass eine raumbedeutsame Windenergieanlage auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Dieser Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt und bewertet. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen soll dieser Eingriff auch so weit wie möglich minimiert werden.

Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt jedoch stärker zu gewichten als die Belange von Natur und Landschaft.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen der Energiewende die bestehenden negativen Auswirkungen auf das Klima mindern und damit auch positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Die Planung wird daher beibehalten.

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Kataster des Landkreises Osnabrück ist im südlichen Bereich des Plangebietes eine Altablagerung ohne Altlastverdacht („Bipper Straße - Berger Tannen“, KRIS-Nr.: 74069090004) registriert.

Werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme bei Erdarbeiten dennoch Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Wetterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.

Für das Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 Satz 1 BBodSchG oder nachweislich mehrjähriger Erfahrung im benannten Sachgebiet erforderlich. Die Ausführung der bodenkundlichen Baubegleitung hat sich nach den Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu richten. Der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung und Ausführung sollte daher als Hinweis in den B-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufgenommen.

Die Anregung wird aufgegriffen und die für die Realisierungsphase geforderte bodenkundliche Baubegleitung soll rechtzeitig beauftragt werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Plan aufgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge eines Genehmigungsverfahrens durch die untere Bodenschutzbehörde die Vorlage eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes des Gesamtvorhabens nach den Ausführungen der DIN 19369 gefordert wird. Eine Abstimmung des Konzeptentwurfs mit der unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Erstellung wird angeraten und selbstverständlich angeboten.

Brandschutz:

Sofern bei einem Brand der Windkraftanlage Wald- bzw. Vegetationsbrände zu befürchten sind, ist eine adäquate Löschwasserversorgung (z. B. Löschbrunnen DIN 14220, Löschwasserbehälter DIN 14230) zu sorgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde zum geforderten Bodenschutzkonzept sollen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bau- leitplanung nicht.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen vorsorgenden Brandschutzes sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke im Bedarfsfall die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden.

Notwendige Ausstattungen insbesondere zur leitungsunabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 26.04.2024:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung folgende Bedenken:

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Be-

Die denkmalpflegerischen Belange sollen grundsätzlich angemessen berücksichtigt werden.

schädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmals deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden sich im Umfeld des Plangebiets weitere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel, darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Hohnenberg als vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Daher ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können.

Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen:

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf den durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde muss auf der Planzeichnung und in den text-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der bekannten Kulturdenkmale sowie auch bislang unbekannter archäologischer Denkmale sollen rechtzeitig vor jegliche Bodeneingriffen die geforderten archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden. Diesbezüglich wird kurzfristig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) der Kontakt aufgenommen.

Ferner wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der gewünschte Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

lichen Festsetzungen zum B-Plan wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Osnabrück vom 10.06.2024:

Westlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes grenzt zwischen dem Netzknotenpunkt 3412001 0 und dem Netzknopenpunkt 3312003 0, Abschnitt Nr. 60, die Landesstraße 102 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022) zusammenhangend bebauten Ortslage.

Das Plangebiet soll überwiegend als Sondergebiet (SO) „Windenergieanlage“ festgesetzt werden. Windenergieanlagen gehören bauplanungsrechtlich zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Die Erschließung des Plangebiets soll über

Die Feststellungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.
Durch den vorliegenden Bebauungsplan richtet sich die Zulässigkeit der geplanten Windenergieanlage künftig nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) und nicht nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Die Feststellungen werden zur Kenntnis ge-

die Landesstraße 102 (ca. Stat. 2000, Abschnitt 60) erfolgen. Für die Anlieferung der Bauteile der WEA ist, aber nur eine Querung der Landesstraße 102 in Stat. 2000 vorgesehen. Hierfür müssen zwei Straßenbäume entfallen. Für Wartungsarbeiten an der WEA ist eine dauerhafte Zufahrt auf der Ostseite vorgesehen.

Grundsätzlich haben wir keine Bedenken oder Einwände gegen die Anlegung einer Zufahrt, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

- Die Eisabwurfgefahr ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, ansonsten muss der Abstand zur Landesstraße 102 mind. 1,5 x (Rotor-durchmesser + Nabenhöhe) betragen.
- Die östlich gelegene Zufahrt (Wartungszufahrt) ist im Einmündungsbereich zur Landesstraße mit Asphalt zu befestigen und in einer Breite von 5,50 m anzulegen.
- Die westliche Zufahrt wird nur temporär für den Aufbau der WEA zugelassen.
- Für die Anlegung der beiden Zufahrten ist ein Detailplan zu erstellen und mit mir abzustimmen.
- Die beiden zu fällenden Bäume sind zu kompensieren und auszugleichen.
- Für beide Zufahrten ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Sondernutzungsantrag bei uns zu stellen.
- Die Straßenmeisterei Fürstenau ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen **v o r** Veröffentlichung des Bebauungsplanes und weitere Beteiligung im Verfahren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Obersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanaung einschließlich Begründung.

nommen.

Die geforderten Auflagen sollen beachtet und erfüllt werden. Sie werden in die nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufgenommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 27.05.2024:

Rohstoffe

Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die Lage der Gebiete können Sie im NIBIS® Kartenserver abrufen.

Rohstoff: Sand

Bezeichnung: S/11

Blattnummer: 3312

Ordnung: Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Die Rohstoffsicherungskarte steht zusätzlich als frei verfügbarer WMS Dienst zur Verfügung.

Nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 1994 liegt das ca. 5,3 ha große Plangebiet u.a. auch in einem deutlich größeren Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand).

Nach dem in Aufstellung befindlichen neuen RROP des Landkreises Osnabrück (Stand 2. Auslegung, Mai 2024) liegt das Plangebiet nicht (mehr) in einem Vorbehaltsgebiet (neue Bezeichnung für Vorsorgegebiet) für Rohstoffgewinnung (Sand).

Grundsätzlich ist den raumordnerisch festgelegten Vorsorge-/bzw. Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen sondern als Grundsätze gelten, die der kommunalen Abwägung zugänglich sind.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren

Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)"

Es handelt sich dabei um ein „Optimierungsgebot“, welches grundsätzlich auch von den Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung mit einer sehr hohen Gewichtung zu berücksichtigen ist,

Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt stärker zu gewichten als das Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung. Die Planung wird daher beibehalten.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzwertes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzwert Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeit

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzwert Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) ist auch das Schutzwert Boden angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden u.a. die Auswirkungen durch den Verlust und die Änderung von Bodenfunktionen aufgrund von Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Eintragen anderer Bodenbestandteile und Entwässerung bewertet. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ebenfalls im weiteren Planverfahren konkret benannt.

Eine Bewertung des Schutzwertes Boden, differenziert nach den Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG, würde nicht zu einem anderen Gesamtergebnis führen.

ten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompen-sationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Dementsprechend ergibt sich diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung.

Hinsichtlich der Bodenfunktionen werden erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung vorbereitet. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Zu den Eschböden ist zudem aus fachlicher Sicht noch zu ergänzen: Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Im betrachteten Natur- und Kulturreich sind Eschböden häufig anzutreffen und nicht als seltener Bodentyp einzustufen.

Ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden würde nicht nur in der Gemeinde Berge die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Von Seiten der Unteren Denkmalbehörde wurde auf bestehende archäologische Denkmale sowie ggf. noch nicht zu Tage getretene Bodendenkmale hingewiesen. Dementsprechend werden von dort archäologische Untersuchungen im Vorfeld geplanter Bodeneingriffe gefordert.

Dieser Forderung soll nachgekommen werden. Diesbezüglich wird kurzfristig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Latte Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) der Kontakt aufgenommen.

Ferner wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für

die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern. Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Grundstücke für die geplanten Nutzung gibt.

Ferner gibt es weder geeignete Innenentwicklungspotentiale noch wäre die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zielführend.

Zu dem Plangebiet bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenashub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigun-

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten.

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück werden für die Realisierungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung sowie ein abgestimmtes Bodenschutzkonzept gefordert. Diesen Forderungen soll nachgekommen werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

gen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Be lange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzwert Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Gebericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover vom 30.05.2024:

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdiest (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmuniton ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
Kampfmittelbeseitigung**

Betreff: Berge, B-Plan Nr. 23 "Sondergebiet Energiepark Berge-Süd"

Antragsteller: Samtgemeinde Fürstenau FD I

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittel-

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdiestes (KBD) vom 30.05.2024 liegt eine „Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung“ bei. Danach besteht für die Fläche A (Plangebiet) ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel und es wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet jedoch nicht vor.

Im Plangebiet sowie in seinem bebauten näherem Umfeld sind bislang keine Kampfmittelfunde bekannt geworden. Eine Gefahrenlage, die weitere kampfmittelbezogene Maßnahmen für die Fläche A erfordern würde (z. B. Luftbildauswertungen, Sondierungen) liegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vor.

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte jedoch grundsätzlich mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da bei einem allgemeinen Kampfmittelverdacht zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel vorliegen, ein Kampfmittelvorkommen jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der KBD zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den B-Plan aufgenommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

beseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 03.06.2024:

Der ca. 5,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ der Gemeinde Berge liegt ca. 1,5 km südlich vom Ortsausgang des Ortsteils Berge östlich von der Bippener Straße (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und kleinflächig als Wald genutzt.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Windkraftanlage für die Umsetzung der Energiewende und Treibhausgasneutralität. Dafür ist die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Vorgesehen ist die Ausweisung als Sondergebiet „Windenergieanlage“.

Um den Verlust der Fläche für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sollte die Ausweisung der nicht unmittelbar durch die Bebauung betroffenen Teilflächen auch als Fläche für die Landwirtschaft erfolgen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück sieht den Geltungsbereich u.a. als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vor.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist er als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise Forst dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird aufgegriffen und durch eine entsprechende textliche Festsetzung soll eine mit der vorrangigen Windenergienutzung verträgliche Landwirtschaft zugelassen werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb der in den Planunterlagen erläuterten Windkraftanlage keine speziellen Anforderungen an benachbarte landwirtschaftliche Nutzungen.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915-wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben - umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [1] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.

Der hier erzeugte Strom soll den ca. 1,4 km entfernten Energiepark Nord mit Energie versorgen. Hierfür müssen Verbindungsleitungen zum Energiepark verlegt werden, deren bauliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur in dieser Stellungnahme ohne Berücksichtigung bleiben.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb vorsätzlich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der gewünschte Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten.

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück werden für die Realisierungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung sowie ein abgestimmtes Bodenschutzkonzept gefordert. Diesen Forderungen soll nachgekommen werden.

Hierzu ergibt sich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verbindungsleitungen außerhalb der B-Pläne sind nach dem jeweiligen Fachrecht zu planen und zu bewerten.

Grundsätzlich sollen auch bei dem Bau von Verbindungsleitungen die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich auch die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden. Die Ausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren konkret bestimmt.

der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Bei der Baumaßnahme ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Notwendige Waldumwandlungen sollen durch angemessene Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Eine konkrete Bewertung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück
– Emsland – Grafschaft Bentheim vom
03.06.2024:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Aufstellungsverfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. I BauGB. Daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Windenergieanlage durch die Ausweisung von Sondergebiete flächen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen grundsätzlich vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende.

Grundsätzlich regen wir an, dass die Gebiete für Windenergie- und Photovoltaikanlagen künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen zu verhindern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf ortsansässige Gewerbebetriebe zu erwarten. Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage errichtet werden, die die geplante Energiezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Plan-

gungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Ebenso ist grundsätzlich davon abzusehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Windenergieanlagen geplant werden.

Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung ebenfalls nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Im gegenwärtigen zweiten Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Osnabrück ist für das Areal kein Gebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen, obwohl das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) dieses Gebiet als eine verzeichnete Lagerstätte 2. Ordnung mit volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Abbau von Sand kennzeichnet. Hinsichtlich der Konkurrenz mit der geplanten Neuerrichtung einer Windenergieanlage ist eine Nutzung der Fläche in nachgeordneter Weise, auch zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Baustoffindustrie, zu prüfen. Beispielsweise wäre es vorstellbar, dass der Rohstoff in dieser Lagerstätte abgebaut würde und anschließend eine Windenergienutzung stattfinden könnte.

vorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Gemeinde Berge grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewogen worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern.

Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaft-

lich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Grundstücke für die geplanten Nutzung gibt.

Ferner gibt es weder geeignete Innenentwicklungspotentiale noch wäre die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zielführend.

Zu dem Plangebiet bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.
Ein Ausgleich in Form von Entsiegelungen an anderer Stelle ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Zu den Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet „Rohstoffgewinnung (Sand)“ ist folgendes zu sagen:

Nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 1994 liegt das ca. 5,3 ha große Plangebiet u.a. auch in einem deutlich größeren Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand).

Nach dem in Aufstellung befindlichen neuen RROP des Landkreises Osnabrück (Stand 2. Auslegung, Mai 2024) liegt das Plangebiet nicht (mehr) in einem Vorbehaltsgebiet (neue Bezeichnung für Vorsorgegebiet) für Rohstoffgewinnung (Sand).

Grundsätzlich ist den raumordnerisch festgelegten Vorsorge-/bzw. Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen sondern als Grundsätze gelten, die der kommunalen Abwägung zugänglich sind.

Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt höher zu gewichten als die Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiete.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Feuerwehr Berge, Ortsbrandmeister vom 03.06.2024:

Im Bereich des Plangebietes sollte ein Unterflurhydrant errichtet werden, um dort eine Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen vorsorgenden Brandschutzes sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke im Bedarfsfall die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden. Notwendige Ausstattungen insbesondere auch zur leitungsunabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 29.05.2024:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungs träger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bau leitplanung nicht.

Westnetz GmbH, Osnabrück vom 25.04.2024:

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 25.04.2024, teilen wir Ihnen mit, das unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen, usw.) in diesem Energiepark, bitten wir um Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Bei Errichtung von Bauwerken im Näherrungsbereich der 30-kV-Freileitung, d. h. 8 m beiderseits der Leitungsachse, ist zu beachten, dass die erforderlichen Mindestabstände zwischen den geplanten Baukörpern und der vorhandenen Leitung gemäß den einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Den Verlauf der 30-kV-Freileitung können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Hinsichtlich des vorgesehenen Gebietes für die Windenergienutzung möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Entscheidende Kriterien für den Anschluss von Windenergieanlagen in Bezug auf Anschlussbedingungen und -kosten sind u. a.:

- die Größe der Anlagen,
- die je nach Fabrikat unterschiedlich zu erwartenden Netzrückwirkungen,
- die Entfernung und Leistungsfähigkeit unserer vorhandenen Netzanlagen,
- die Anzahl und Größe bereits im Netz vorhandener Anlagen etc..

Für jede Windenergieanlage bzw. jeden Windpark ist unsererseits eine vom Standort abhängige individuelle und oftmals umfangreiche Betrachtung im Hinblick auf die Anschlussmöglichkeit erforderlich.

Wasserverband Bersenbrück vom 13.06.2024:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken.

Die Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes beteiligt werden.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasserversorgung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Trinkwasserleitungen vorhanden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwasserentsorgung

Östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die Abwassertransportleitung Bippenberg-Berge.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

P R I V A T E E I N G A B E N:**Bürgerin 01 und Bürger 01 aus Berge (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert) vom 21.05.2024:**

Wir beziehen uns auf die Planungen zum „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“. Dort soll gemäß des Paragraphen 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden, um ein Windrad zu errichten, das die „Energie für Berge GmbH & Co. KG“ zwecks Aufbaus eines Fernwärmennetzes in der Gemeinde betreiben möchte.

Die Hinweise und Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Windrad soll östlich der Bippener Straße auf einer Fläche von 5 Hektar stehen und wird nach den bisher ersichtlichen Plänen maximal 600 m von unserem Wohnhaus [Straßenanschrift aus Datenschutzgründen entfernt] entfernt liegen. Wir haben dieses Objekt im Jahr 2020 mit dem Gedanken erworben, hier ein komplexes Projekt, das sich wie folgt gliedert, aufzubauen:

Die Hinweise und Beschreibungen zum Wohn- und Nutzungskonzept des Eingebbers werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

1. der Tierschutzverein „Tierschutzhof Wolkenland e.V.“
2. tiergestützte Intervention
3. Kunst und Kultur mit Outdoor-Cafe Momentlichkeiten und der hobo produktiv-Galerie
4. umfangreiches Veranstaltungsprogramm

in den Bereichen Musikveranstaltungen und Kunstausstellungen

5. Meditationskurse, Yoga-, Qi Gong-Kurse etc. Hierfür sollte die südlich hinter unserem Haus gelegene Wiese als Festivalgelände genutzt werden.

Tierwohl, Kunst, Kultur, Kommunikation, Achtsamkeit, Entschleunigung sind die Säulen, die als Grundlage für unser Konzept dienen. Das Projekt sollte ideell und wirtschaftlich geführt werden und wäre eine Bereicherung für die Gemeinde Berge und deren Vorhaben, sanften Tourismus in unserem wunderschönen Ort zu etablieren.

Trotz allen Verständnisses für den Ausbau von regenerativen Energien ist der Standort des Windrades für uns und unser Umfeld, das von Ruhe und Entspannung geprägt ist, durch Schattenschlag und Rotorengeräusche nicht akzeptabel.

An dieser Stelle möchten wir nochmal explizit zum Ausdruck bringen, dass wir nicht gegen Fernwärme für Berge sind. Windräder gehören dahin, wo den Betreibern ausgewiesene Windparks zur Verfügung stehen. Die Sondergenehmigung, die hier als Grundlage für den Bau des Windrades benutzt wird, beruht nur auf real wirtschaftlichen Interessen, da die 5 Hektar, die als Fläche angedacht sind, zufällig einem der Betreiber gehören, das geplante Windrad dient entsprechend nur der Gewinnmaximierung, obwohl durchaus Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Der Marketingplan „man nehme einen Bauern mit Grundbesitz, einen Privatier, eine Bank, die den Weg frei macht und eine Stiftung, die dem Ganzen noch die entsprechende Würze der Gemeinnützigkeit verleiht“ ist schon ziemlich genial. Und schon hat man eine eierlegende Wollmilchsau. Die Debatte, die geführt wird, dass es ohne Windrad an dieser Stelle keine Fernwärme für Berge geben soll ist unserer Ansicht nach nicht wahr, da wir andere Alternativen haben, andere Gemeinden haben das im Vorfeld auch hingekriegt.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage errichtet werden, die die geplante Energiezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“*

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Gemeinde Berge grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für

Wir möchten auch nochmal darauf hinweisen, dass das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ liegt. Hier will die Gemeinde Berge in einem Gebiet, in dem der Hünenweg, der Terra Track mit dem Eiszeitentdeckerpfad und der Bersenbrücker Land-Weg liegt und das somit dem Tourismus dient, mit dem Landkreis eine Sondergenehmigung erwirken und eine Löschung des bisherigen Status als Landschaftsschutzgebiet „nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ beantragen.

Ein Teilbereich (kleine Waldfäche) wurde merkwürdigerweise bereits abgeholt, obwohl sich dieser Bereich in einem Gebiet für landschaftsbezogene Erholung befindet.

Wir würden dem Gemeinderat empfehlen, eine Vorortbegehung zu machen, um dann zu visualisieren, wie ein Windrad von 250 m Höhe auf 5 Hektar dieses Gebiet für alle Naturliebhaber und Touristen verschandelt. Das kann nicht im Interesse der Gemeinde Berge liegen.

Mitentscheidungsträger und Mitarbeiter von Natur- und Umweltbehörden, mit denen wir

die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebiets „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewogen worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern.

Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Zu dem Standort bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Bezüglich des bestehenden Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ wurde bereits ein entsprechender Antrag auf Teillösung des LSGs erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass eine raumbedeutsame Windenergieanlage auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Dieser Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt und bewertet. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen soll dieser Eingriff auch so weit wie möglich minimiert werden. Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt jedoch stärker zu gewichten als die Belange von Natur und Landschaft. Die Planung wird daher beibehalten.

Hierzu liegen der Gemeinde Berge keine Informationen vor.

Die Mitglieder des Gemeinderates kennen die Örtlichkeit. Bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die vorstehende Abwägung zu diesem Thema verwiesen.

In Hinblick auf die persönliche Bewertung von geplanten baulichen Maßnahmen steht je-

diverse Gespräche geführt haben, zeigten sich entsetzt angesichts dieses juristisch abgesegneten Vorhabens und wiesen uns darauf hin, dass wir auf juristischem Weg in diesem Fall nichts werden bewirken können. Ein Gespräch mit einem Anwalt, der sich auf WEA spezialisiert hat, steht noch aus.

dem Bürger grundsätzlich eine eigene Meinung zu.

Für die Ebene der Bauleitplanung gilt i.d.R., dass beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben ist.

Daher ist das zentrale Gebot der Bauleitplanung, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessenspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

Es wird jedoch klar herausgestellt, dass sich die Gemeinde innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens durchaus in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden kann und oftmals auch muss, wenn sie aufzeigt, wie und in welche Richtung sie sich städtebaulich fortentwickeln will.

Im Zusammenhang mit der Energiewende und dem weiterhin steigenden Energiebedarf ist der Ausbau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen der entscheidende Erfolgsfaktor. Durch die gesetzlichen Vorgaben muss eine Gemeinde hier u.a. im Rahmen der Bauleitplanung tätig werden.

Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die B-Pläne 22 und 23 aufzustellen und so einen wichtigen Beitrag für die Energiewende und für die nicht fossile Wärmeversorgung zu leisten.

Die Planung wird daher beibehalten.

Zusammenfassend können wir sagen, dass das Windradprojekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und deren Bewohner haben wird. Es muss geprüft werden, ob im Hinblick auf die Negativaspekte für Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft oder den Menschen dieses Vorhaben wirklich realisiert werden sollte. Auch dem Image der Gemeinde Berge als Naherholungsgebiet ist dieses Windrad nicht förderlich.

Die von uns geführten Gespräche mit den potentiellen Betreibern der WEA sind aus unserer Sicht bisher unbefriedigend und abwegend verlaufen. Dazu ist noch zu bemerken, dass uns gegenüber sehr unterschiedliche und widersprüchliche Aussagen zum Projekt getätigt wurden. Wir wenden uns deshalb an Sie als Vertreter der Gemeinde Berge. Hier stirbt ein Naherholungsgebiet und ein umfassendes Projekt, welches Berge über die regionalen Grenzen hinaus bekannt gemacht hätte bzw. Berge als Tourismus- und Erholungsort enorm aufgewertet hätte. Wir haben in dieses Projekt große Summen investiert, weitere Investitionen unsererseits werden nicht mehr stattfinden.

Das Cafe Momentlichkeiten sowie die Galerie werden trotz hoher Nachfrage geschlossen bleiben. Geplante Konzerte sind abgesagt, auch unser Achtsamkeitsfestival mit Yoga-, Qi Gong-, Meditationslehrern und Autoren wird nicht mehr stattfinden.

All die von uns oben genannten Aktivitäten hätten von uns weitere Investitionen erforderlich gemacht, die wir aber unter diesen Umständen und mit dieser Perspektive nicht mehr tätigen werden. Es ist geplant, den Tierschutzhof Wolkenland e.V. an einen anderen Ort zu verlagern, weil für unsere traumatisierten Tiere eine Windradanlage in unmittelbarer Nähe eine große Belastung darstellen würde.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgt im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung. Hierbei werden die planbedingten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ggf. durch notwendige Gutachten ermittelt und bewertet. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist insbesondere zu rechnen mit erheblichen Auswirkungen auf Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagengeräusche, Schlagschatten der künftigen Windkraftanlagen).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden jedoch auch Maßnahmen aufgezeigt, die die erheblichen negativen Auswirkungen minimieren und ausgleichen sollen. Diese Maßnahmen werden dann rechtsverbindlich im B-Plan festgesetzt.

Die Gemeinde Berge würde es sehr bedauern, wenn die vom Einwender genannten Einrichtungen und Nutzungen nicht mehr fortgesetzt würden. Die Gemeinde ist jedoch davon überzeugt, dass ein verträgliches Nebeneinander, u.a. angesichts des Abstandes von mehr als 600 m zwischen den Nutzungen des Eingebers und der geplanten Windenergieanlage, möglich wäre. Eine erhöhte Belastung für Tiere des Tierschutzhofes ist nach Ansicht der Gemeinde nicht zu erwarten.

Wir gehen davon aus, dass die „Energie für Berge GmbH und Co. KG“ uns im Falle des Baus eines Windrades eine Entschädigung in Bezug auf den damit verbundenen Wertverlust unserer Immobilie und den weiteren wirtschaftlichen Schaden zahlt.

In Hinblick auf mögliche Wertminderungen von Grundstücken und Gebäuden durch angrenzende Planungen ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE) geklärt, dass Wertminderungen durch eine empfundene „unpassende“ Nutzung von Nachbararealen für sich allein nicht ausreichen, diese aus öffentlich-rechtlicher Sicht abwehren zu können. Denn:

„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren daher i. d. R. nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17, 30; 252, 277). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (...).“ (vgl.: BVerfG v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05)

Es gibt diesbezüglich keinen rechtlichen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung durch benachbarte Baumaßnahmen bewahrt zu bleiben.

Ein grundsätzliches Recht auf Freihaltung angrenzender Flächen vor heranrückender Bebauung besteht nicht.

Durch die vorliegende Planung wird eine unzulässige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht vorbereitet.

Der ideelle Verlust, den wir hier erleiden, ist materiell nicht aufzuwiegen. Der Bau dieses Windrads beeinflusst all unsere weiteren Planungen, wir werden das so nicht hinnehmen und werden, wenn wir keine Einigung finden sollten, alle uns zur Verfügung stehenden Mittel (soziale und visuelle Medien etc.) dazu nutzen, um den Bau des Windrads zu verhindern oder mindestens zu verzögern. Dieser von uns verfasste Text wird dupliziert und auch an die Print- und visuellen Medien weitergegeben.

Wir hoffen auf eine zeitnahe Antwort.

P.S. Nach dem vorläufigen Bauordnungsprogramm sollen nach dem derzeitigen Stand der Dinge zusätzliche Flächen in Berge Ortsteil Hekese als Vorranggebiete/-flächen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Abwägungsergebnis zu den Eingaben wird veröffentlicht bzw. den Eingeben mitgeteilt.

Die seitens des Landkreises Osnabrück im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) geplanten Windenergie-Vorrangstandorte sind dem

für Windenergie ausgewiesen werden. Dies ist der Ort, an den unserer Ansicht nach Windräder gehören, aber nicht mit einer Sondergenehmigung in ein Naherholungsgebiet.

Bürgerin 02 aus Berge (persönliche Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert), für und im Namen der gesamten Nachbarschaft, vom 02.06.2024:

Der Stellungnahme vorausschicken möchten wir, dass wir den Bau und die Einrichtung einer zentralen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien ausdrücklich befürworten. Es geht uns in dieser Stellungnahme nicht darum, das Projekt insgesamt zu verhindern.

Unsere Häuser liegen allerdings alle zwischen 500 -700 Meter von der geplanten Windenergieanlage (WEA) entfernt, wir sind also direkt betroffen.

Aus dieser persönlichen Betroffenheit hinaus haben wir uns das Verfahren zur Aufstellung des BBP näher angesehen und es sind uns einige Ungereimtheiten aufgefallen, die wir nachstehend benennen. In der Gesamtschau der Problemfelder meinen wir, dass der BBP nicht aufgestellt werden darf.

aktuellen Entwurf (2. Auslegung, Mai 2024) zu entnehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach aktuellem Planungsstand liegt das nächstliegende Wohnhaus (Sipe 3) in einer Entfernung von 581 m zum geplanten Standort der Windenergieanlage. Die weiteren 3 nächstliegenden Wohnhäuser liegen 609 m (Sipe 7), 617 m (Sipe 4) und 619 m (Neustadt 11) entfernt. Alle anderen Wohnhäuser liegen mehr als 620 m entfernt.

Die Gemeinde geht nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon aus, dass aufgrund dieser Abstände keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplante Windenergieanlage entsteht.

Bei dieser Beurteilung wird dabei der § 249 Abs. 10 BauGB herangezogen. Danach gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht.

Nach aktuellem Planungsstand wird der Abstand der geplanten Windenergieanlage zu den nächstliegenden Wohnhäusern mehr als die zweifache Anlagenhöhe betragen.

Auf etwaige spezielle Besonderheiten - die ggf. einen weiteren Mindestabstand erfordern würden - soll im Bedarfsfall im weiteren Planverfahren eingegangen werden.

Zudem geht es nicht nur um unsere persönliche Betroffenheit. Die geplante Windkraftanlage wird mit seiner Größe von insgesamt

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass eine raumbedeutsame Windenergieanlage auch einen erheblichen Eingriff in das Land-

248 Metern wird das Bild der Gemeinde Berge im südlichen Bereich nachhaltig prägen.

schaftsbild darstellt. Dieser Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt und bewertet. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen soll dieser Eingriff auch so weit wie möglich minimiert werden.

Nach Abwägung der Gemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt jedoch stärker zu gewichten als die Belange von Natur und Landschaft. Die Planung wird daher beibehalten.

Hinweisen möchten wir vorab auch darauf, dass der Rat der Gemeinde 2022 beschlossen hat, wegen der Errichtung von Windkraftanlagen erst das neue Raumordnungsprogramm abzuwarten. Dieses liegt bisher nicht vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das neue Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück befindet sich in Aufstellung (Stand 2. Auslegung Mai 2024).

Zu unseren Kritikpunkten im Einzelnen:

1. Standort

Die Wahl des Standorts ist nicht nachvollziehbar. Warum wurde für die Errichtung der WEA nicht ein Vorranggebiet genutzt? Das würde dem Prinzip der Konzentrationsflächenplanung des § 35 BauGB entsprechen. In der Nähe des beabsichtigten Energieparks Berge-Nord liegen mindestens zwei Vorranggebiete. Eine Prüfung, ob eine Errichtung der Windkraftanlage auf einem dieser Vorranggebiete möglich ist, ist nicht vorgenommen worden.

Der Windenergieerlass Niedersachsen vom 20.07.2021 schreibt vor, dass Planungsträger vorrangig die Möglichkeit des Repowering nutzen sollen.

Das ist nicht geschehen.

Das Vorranggebiet Heekese/Dalvers ist mit drei Windenergieanlagen bebaut, die alle nicht die Leistung erbringen, die die geplante WEA erbringen würde. Warum werden diese WEAs nicht „repowert“?

Sowohl in Deutschland als auch in der EU hat sich die Gesetzeslage für Repowering deutlich verändert. Verkürzte Verfahren erlauben eine schnelle Umsetzung.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltbeeinflussungen der geplanten Bebauung könnten in einem Vorsorgegebiet weitestgehend umgangen werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wäre nicht erforderlich. In den Planungsunterlagen findet sich keine Abwägung zu diesem Thema.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage errichtet werden, die die geplante Energiezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitpläne neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden. (...)"

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Gemeinde Berge grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Planungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für

Die Tatsache, dass ein Mit-Gesellschafter der EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG Eigentümer des Grundstücks ist und somit wirtschaftlicher Profiteur, kann nicht alleinige Grundlage für die Standortentscheidung sein und dem öffentlichen Interesse übergeordnet werden.

die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlage“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der geplanten Energiezentrale (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge) zu betrachten. Sie soll erforderlichen Strom für die Anlagen im B-Plan Nr. 22 liefern.

Durch die noch akzeptable Entfernung zum B-Plan Nr. 22, durch die bestehende Straßenanbindung (L 102, Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergab sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Zu dem Standort bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Die untere Raumordnungsbehörde wurde um Stellungnahme gebeten, wie ist diese Stellungnahme ausgefallen?

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden seitens der Unteren Raumordnungsbehörde beim Landkreis Osnabrück nicht vorgebracht.

2. Größe der Anlage

Die geplante WEA wird die größte zurzeit mögliche sein, mit einer Leistungsfähigkeit von 6 MW. Die Menge Energie ist nach unserem Kenntnisstand ausreichend, eine Gemeinde von 3.000 - 4.000 Einwohnern mit Energie zu versorgen.

Laut den Kurzerläuterungen zur Bauleitplanung soll der von der WEA erzeugte Strom über eine Direktleitung dem Sondergebiet Energiepark Nord zufließen. Die wesentliche Aufgabe der Windkraftanlage sei es, erneuerbare Energie für den Betrieb der im Energiepark Nord geplanten Wärmepumpen bereitzustellen.

Diese Aussage stimmt nicht. Die geplante WEA ist viel zu groß für den benötigten Energiebedarf der Fernwärme.

Tatsächlich soll eine WEA gebaut werden, die nur zu einem kleinen Teil Energie für die Fernwärme produziert und zu einem wesentlichen Teil Strom zum Verkauf in das allgemeine Netz. Damit trägt sie zu einem wesentlichen Teil zur Gewinnoptimierung der EfB

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu wird auf die vorstehenden Darlegungen zu Notwendigkeit der Energiewende verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Energiewende und dem weiterhin steigenden Energiebedarf ist der Ausbau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen der entscheidende Erfolgsfaktor. Durch die gesetzlichen Vorgaben muss eine Gemeinde hier u.a. im Rahmen der Bauleitplanung tätig werden.

Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die B-Pläne 22 und 23 aufzustellen und so einen wichtigen Beitrag für die Energiewende und für die nicht fossile Wärmeversorgung zu leisten.

GmbH und Co KG bei.

Die Entscheidungsgrundlage für das Aufstellen des Bebauungsplans ist und muss der besondere Wert der Fernwärme für die Gemeinde Berge sein, nicht die Interessen der Mitgesellschafter.

Bei der Planung wurde die Frage der Größe der Anlage nicht gestellt.

Da es sich bei dem geplanten Fernwärmeprojekt um einen Energiemix aus Windkraft, Photovoltaik und Erdwärme handelt ist die Windenergie nur ein Teil davon.

Eine kleinere WEA wäre also ausreichend, zumal diese effizienter sind. Kleinere WEA werfen weniger Schatten und verursachen weniger Geräusche, müssen daher seltener zum Schutz der Anwohner abgeschaltet werden.

Gar nicht berücksichtigt ist bisher die Frage, wie sich der Bau und der Betrieb der Biogasanlage auf den Energiebedarf der Fernwärme auswirkt.

3. Optisch bedrängende Wirkung

Entsprechend des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 können WEA gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstossen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.

In dem Windenergieerlass heißt es weiter: „Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Zu berücksichtigende Bewertungskriterien sind beispielsweise Höhe, Rotordurchmesser und Standort der WEA, Lage von Aufenthaltsräumen und Fenstern zur Anlage, Sichtverschattungen, Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Blickwinkel, Vorbelastung durch bestehende Anlagen etc.“

Nach der Rechtsprechung lassen sich unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien

Die Frage, wieviel des von der Windenergieanlage produzierten Stroms künftig für den Betrieb der Energiezentrale benötigt und welcher Anteil in das Stromnetz eingespeist wird, lässt sich aktuell nicht abschließend beantworten, ist jedoch auch für die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nicht ausschlaggebend. Nach Ansicht ist das geplante Energiekonzept ausgewogen und ein bedeutsamer Beitrag zur Energiewende. Die Planung wird daher beibehalten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, geht die Gemeinde davon aus, dass zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung, zumindest bei der Bestimmung eines allgemeinen Mindestabstandes, § 249 Abs. 10 BauGB herangezogen werden kann. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht. Diese Ansicht der Gemeinde wird durch die Arbeitshilfe Windenergie des Landes Niedersachsen gestützt:

„Das WindBG sowie die §§ 245e und § 249 BauGB finden auf Bauleitpläne unmittelbare Anwendung.“⁵

und:

„Auch für die Prüfung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ im Sinne von § 249 Abs. 10 BauGB, ist eine Referenzanlage erforderlich. Denn auch wenn sich § 249 Abs. 10 BauGB

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“, Stand Juni 2024, Kapitel 1.3.4

für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:
Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Diese vom OVG NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalles nicht entbehrlich machen."

Der Abstand zu unseren Wohnhäusern beträgt das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe, eine intensive Prüfung des Einzelfalls ist vorzunehmen.

Eine solche Prüfung hat nicht stattgefunden und ist nachzuholen.

4. Öffentliche Kommunikation:

In der Presse wird kommuniziert, dass die Errichtung der Windkraftanlage nur aus einem einzigen Grund unabhängig von den Vorgaben des RROP genehmigt wird: „Das Windrad wird ausschließlich Strom für die Versorgung Berges mit Fernwärme liefern“ (NOZ 17.12.2023).

Auf der Homepage der EfB kommt die Windkraftanlage im Grunde nicht vor.

In den Erläuterungen der Gemeinde findet sich kein Hinweis darauf, dass die WEA vor allem dazu dient, Strom zu erzeugen, der verkauft werden kann.

Die fehlende Transparenz erhärtet den Eindruck, dass die erforderlichen Abwägungen nicht hinreichend vorgenommen wurden.

auf Vorhaben bezieht und nicht direkt die Planung adressiert, ist der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung auch auf Ebene der Planung einzustellen. Dieser Belang wird einem Vorhaben regelmäßig dann entgegengehalten werden können, wenn zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken die zweifache Höhe der Windenergieanlage als einzuhaltendes Abstandsmaß unterschritten ist. Abwägungsfehlerhaft wären Flächenfestlegungen, die diesen Wert unterschreiten.⁶

Nach aktuellem Planungsstand wird der Abstand der geplanten Windenergieanlage zu den nächstliegenden Wohnhäusern mehr als die zweifache Anlagenhöhe betragen.

Auf etwaige spezielle Besonderheiten - die ggf. einen weiteren Mindestabstand erfordern würden - soll im Bedarfsfall im weiteren Planverfahren eingegangen werden.

Bezüglich der Erforderlichkeit der vorliegenden Bauleitplanung wird auf die vorstehenden Darlegungen verwiesen.

Die Planung leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und wird beibehalten.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Eine fehlende Transparenz liegt nicht vor. Das Vorhaben wurde frühzeitig öffentlich kommuniziert. Das vorliegende Bauleitplanverfahren erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften. Danach wird eine frühzeitige und eine

⁶ ebenda, Kapitel 2.2.1

weitere Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 u. 2 BauGB) vor. Während dieser Beteiligungsverfahren können von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

In Hinblick auf die persönliche Bewertung von geplanten baulichen Maßnahmen steht jedem Bürger grundsätzlich eine eigene Meinung zu.

Für die Ebene der Bauleitplanung gilt i.d.R., dass beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben ist.

Daher ist das zentrale Gebot der Bauleitplanung, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessenspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

Es wird jedoch klar herausgestellt, dass sich die Gemeinde innerhalb des gesetzlich gesteckten Abwägungsrahmens durchaus in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheiden kann und oftmals auch muss, wenn sie aufzeigt, wie und in welche Richtung sie sich städtebaulich fortentwickeln will.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Äußerungen vorgebracht.